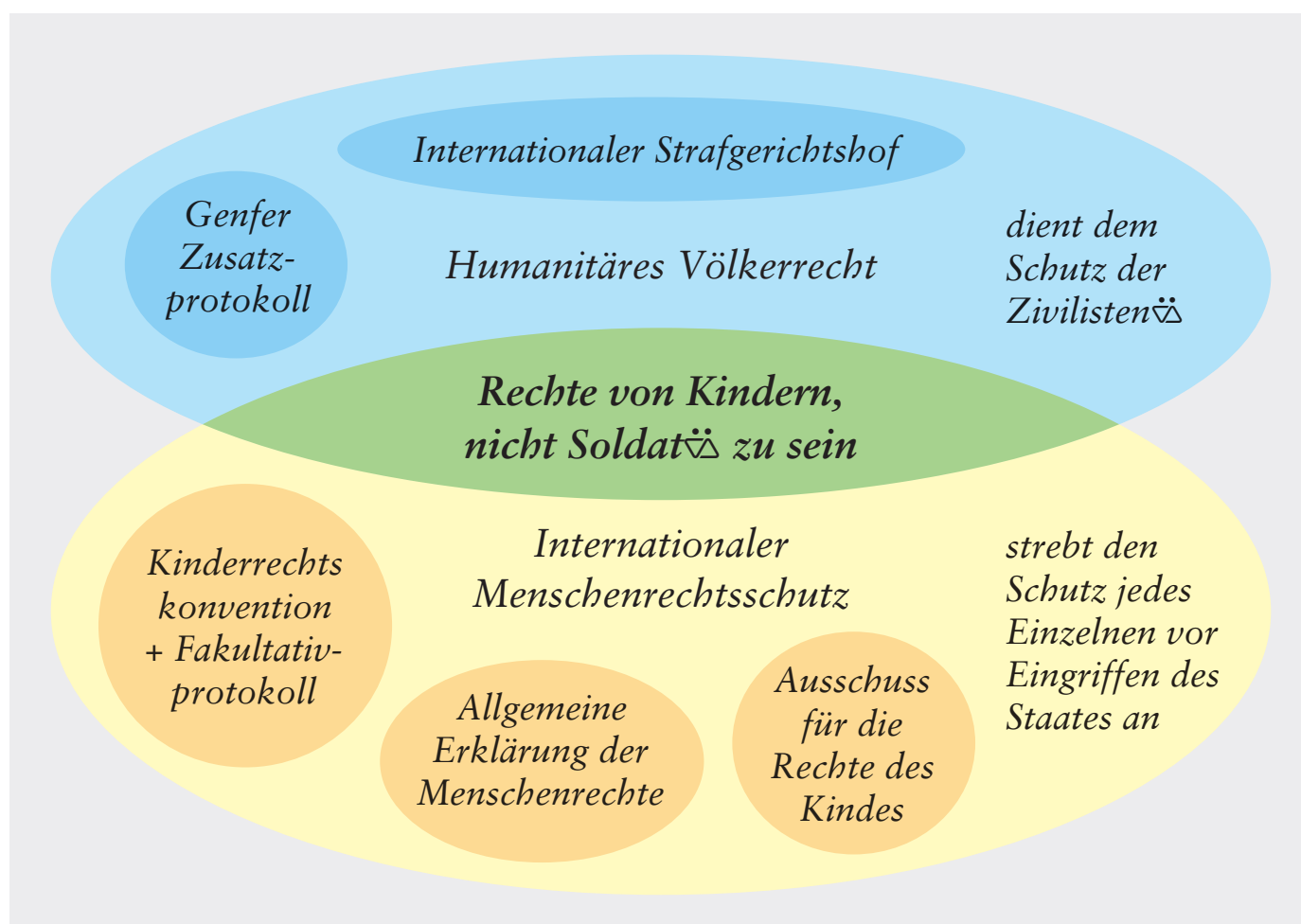


Kindersoldaten und Kinderrechte

— Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de /
Autoren: D. Landgraf, B. Meyer, M. Szeder / Redaktion: Linda Kelch
(verantw.) / Gestaltung: Leitwerk.com / Redaktionsschluss: September 2017



— *Kinder sind ganz besondere Menschen und brauchen besonderen Schutz*

Deshalb befand die Staatengemeinschaft es für notwendig, über die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* hinausgehende, spezielle Kinderrechte zu formulieren. Diese wurden am 20. November 1989 in Form der *Kinderrechtskonvention* (engl. Convention on the Rights of the Child, *CRC*) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie wurde inzwischen mit Ausnahme der USA von allen Mitgliedsstaaten der UNO ratifiziert, mit einiger Verzögerung auch 1992 von der Bundesrepublik Deutschland.¹

Nach Auffassung der UNO sind Menschen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Kinder. U.a. mit Blick auf 12–18-Jährige schien es im Jahr 2000 wichtig, bestimmte Problembereiche in zwei sogenannten Fakultativprotokollen zur *CRC* zu präzisieren. Das eine regelt das Verbot des Verkaufs von Kindern sowie der Kinderprostitution und der Kinderpornografie. Das andere umfasst ihre Rechte hinsichtlich der Beteiligung an bewaffneten Konflikten. Daneben sollen auch die Menschenrechte Kinder hiervoor schützen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (10. Dezember 1948)

Artikel 1 / Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

♀ steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

Artikel 3 / Recht auf Leben und Freiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 / Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 25 / Soziale Betreuung

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

(Kinderrechtskonvention, CRC) (20. November 1989)

Auszug aus der Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – [...] überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte, in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet [...] haben folgendes vereinbart: ...

1 — *AEMR und CRC können nachgelesen werden unter www.bpb.de/38624 und www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/17528*

Die Konvention enthält 54 Artikel, unter ihnen werden zehn als die Grundrechte der Kinder bezeichnet:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.
Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht gesund zu leben,
Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung
zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten
entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen
und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie be-
treffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt,
Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu
beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung
zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und
ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht
besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere
Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben
teilnehmen können.

— *Welche Rechte sollen Kinder vor bewaffneten Konflikten schützen?*

Die Genfer Abkommen (12. August 1949)

- I Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;
- II Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;
- III Behandlung der Kriegsgefangenen;
- IV Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

sind Kern des Humanitären Völkerrechts. Dieses „bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte und beinhaltet Bestimmungen sowohl zum Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, als auch zur Beschränkung der Kriegsmethoden und -mittel.“

(Quelle: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.): Das humanitäre Völkerrecht – Antworten auf Ihre Fragen, Genf, 2. Aufl. 2006, S. 4)

Nach 1949 hat es immer wieder Ergänzungen gegeben, unter anderem das **Zusatzprotokoll (8. Juni 1977)**

Artikel 77 / Schutz von Kindern

- (1) Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteilwerden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen.
- (2) Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien

Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.

— Welche speziellen Rechte sollen Kinder davor schützen, Soldaten zu werden?

Erstes Fakultativprotokoll zur CRC betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (25. Mai 2000)

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (19. November 2000)

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten.

— *Wie werden diese Rechte überwacht?*

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Vielzahl von Rechten formuliert, die Kindern eine gesunde und harmonische Entwicklung in Sicherheit garantieren sollen. Diese Rechte wurden vereinbart, verschriftlich und ratifiziert. Wie erfolgt nun aber ihre praktische Umsetzung?

Artikel 43–45 der *CRC* sowie Artikel 12 des *Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* benennen die internationalen Kontrollmechanismen, die die Fortschritte der einzelnen Vertragsstaaten in Bezug auf ihre Verpflichtungen prüfen sollen. Das zentrale Kontrollorgan bildet der zehnköpfige **Ausschuss für die Rechte des Kindes**, dessen Mitglieder von den Vertragsstaaten gewählt werden. Er tritt einmal jährlich zusammen und hat die primäre Aufgabe, die ihm vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen. Jeder Staat muss den Ausschuss alle fünf Jahre über

die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der *CRC* in Kenntnis setzten. Auch vermeintliche Schwierigkeiten und besondere Umstände sollen erwähnt werden. Ergänzt wird der Bericht durch die Stellungnahmen von Sonderorganisationen, des Kinderhilfswerks und anderer Organe der UNO. Nach der Prüfung der Berichte liegt es am Ausschuss, weitere Nachfragen zu stellen und Empfehlungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen auszusprechen. Direkte Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten besitzt der Ausschuss nicht.

Juristische Sanktionsmöglichkeiten besitzt nur der **Internationale Strafgerichtshof** in Den Haag (IStGH). Im Falle der Kindersoldaten²² findet unter anderem Artikel 8 des *Römischen Statuts* Anwendung:

Artikel 8 / Kriegsverbrechen

(1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen [...]

(2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“ xxvi) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten.

Neben diesen rechtlichen Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten setzt sich eine Vielzahl gesellschaftlicher Organisationen für die Einhaltung der Rechte von Kindern ein. Dazu zählen z.B. das Deutsche Bündnis Kindersoldaten, ein Zusammenschluss von zehn Nichtregierungsorganisationen. Das Bündnis zielt gemeinsam mit internationalen Partnerorganisationen darauf, den Missbrauch von Kindern als Soldaten²² zu stoppen.